

10

F. 13. H.

(10. 2. 1802.)



Hon. Gottes Gnaden Wir ERNST
Herzog zu Sachsen/ Sächlich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Befürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ ꝛ.

Süßen allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen/ Vasallen/ Landsassen/ Bedienten/ Ambtleuten/ Deambten/ Verwaltern/ Voigten/ Schultheissen/ Räten der Städte und Communen/ auch Schutzverwandten/ hiermit zu wissen; Demnach leider! mehr als zuviel bekannt/ was vor gefährliche Kriegsklüfte so wohl/ als böse ansteckende Krankheiten/ durch Gottes Verhängnis hier und dar im Römischen Reich und verschiedenen benachbarten Landen/ sich zeithero ereignet und hervor gethan/ und wie nicht ohne Ursach zu besorgen siehe/ es möchten nur erwöchte Ubel und Landplagen/ gar leicht auch Eheurung und Hungers Noth nach sich ziehen; Und aber Wir billich hierinnen vor Unsere Uns von Gott anvertraute Lande und getreue Unterthanen besändige ohnermüdete Landes Väterliche Vorsorge tragen; Als haben bey solchen mislichen Zeiten Wir emelte Unsere Sorgfalt unrer andern auch dahin mitgerichtet/ wie etwa/ so viel auff menschliche Vorsichtigkeit ankömmt/ nur erwöchten Ungeit und Ubel der Eheurung und Hungersnoth in Zeiten/ nach dem Exempel anderer benachbarten Reichsstände/ vorgebauer und gesteuert werden möge. Wollen und Begehren solchen nach hiermit gnädigt und ernstlich/ daß ein jeder Unserer Unterthanen und Hausväter/ wos Standes oder Wesens der sey/ vor allen Dingen vor sich und die Seinigen auff ein Jahr lang den bedürffenden Vorrath an Geträydig und anderer Nothdurfft respective beybehalten und anschaffen/ derjenige aber/ welcher über sein Auskommen von Getreydig/ was Art und Sorten solches sey/ auch Heu und Stroh/ was übrig haben möchte/ und solches auswärtig zu verkaufen/ willens seyn solte/ selbiges zuvörderst jedwedem Unsern Ambte vorhero gebührend anzeigen/ und sodann alda davor entweder gleich baare richtige Bezahlung/ nach marktläufigen Preis/ erhalten/ oder/ dem Befinden nach/ zum auswärtigen Verkauf/ vormitrecht eines zu ertheilenden Passes/ Erlaubnis bekommen solle. Wer aber diesen zu wider/ ohne einen zu vor erlangten und darauff expresse gerichteten Pass/ das Getreide/ Heu und Stroh/ an auswärtige Orte zu verführen und zu verkaufen/ sich gelüsten lassen/ und darüber betreten würde/ derselbe solle ohne Ansehen seiner Person und Standes/ gestrafft werden/ und die Unserer ernstest Verordnung/ weder Adelige noch andere/ und überhaupt/ niemanden/ wer der auch immer sey/ eximiret wissen wollen/ nicht allein aller solcher Straffe/ oder des daraus gelösten Gebotes/ verlustig seyn/ sondern auch hierüber an noch mit willkührlicher nachdrucklicher Straffe ohn nachbleiblich angesehen werden. Verschén Uns also zu Unsern sämtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen/ Sie werden dieser Unserer Thun selbst zu queren und besten gemeinten Verordnung gehorsamlich nachleben; Wie denn Wir alle Unsere Geleits- und andere Deambten/ Stat- Räte und Obrigkeit/ nicht weniger die Fürst- Bedienten und Einspänniger/ zu dessen allen genauer Beobachtung/ insonderheit niemanden von obertrochtenen Früchten etwas außserhalb Landes/ ohne special gnädigste Erlaubnis und glaubhaften Passes/ passiren zulassen/ hiermit ernstlich beschliet/ und/ daß deswegen durchgängig genaue und fleißige Aufsicht geführt werden möge/ bey Vermeidung Unserer schwehren Ungnade und unnachbleiblicher Straffe/ ermahnet und angewiesen haben wollen. Zu Urfund ist dieses mit Unserm angedruckten Fürstl. Insignel bekräftiget/ und gegeben in Unserer Residenz. Stade Hildburghausen/ den 17. Novembr. 1713.

Ernst/ Herzog zu Sachsen.





Handwritten text in a Gothic script, appearing as a title or header. The text is somewhat faded and difficult to read, but it seems to contain several lines of information.

Main body of handwritten text in a Gothic script, arranged in several columns. The text is dense and covers most of the page's content area. It appears to be a formal document or a record of some kind.



Pon We 1705. 40

ULB Halle 3
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.



WON GOTTES GNADEN WIR ERNST

Herzog zu Sachsen / Göllich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg / Bräunlingen und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / ꝛc.



Wüngen allen und jeden Unfern getreuen Unterthanen / Vasallen / Landsassen / Beamten / Verwaltern / Voigten / Schultheisen / Rätthen der Städte und Communen / auch wissen ; Demnach leider ! mehr als zuviel bekant / was vor gefährliche Kriegesläuffte so woheiten / durch Gottes Verhängnis hier und dar im Römischen Reich und verschiedenen benereignet und hervor gerhan / und wie nicht ohne Ursach zu besorgen stehe / es möchten nur eagar leicht auch Theurung und Hungers Noth nach sich ziehen ; Und aber Wir billich hierinn anvertraute Lande und getreue Unterthanen beständige ohnermüdete Landes Väterliche Vofothanen mißlichen Zeiten Wir ermelte Unsere Sorgfalt unter andern auch dahin mitgerichtet /

Vorsichtigkeit ankömmt / nur erwehnten Unheil und Ubel der Theurung und Hungersnoth in Zeiten / nach dem Exempe Stände / vorgebauet und gesteuert werden möge. Wollen und Begehren solchem nach hiermit gnädigst und ernstlich thanen und Hausväter / wes Standes oder Wesens der sey / vor allen Dingen vor sich und die Seinigen auff ein Jahr an Geträydig und anderer Nothdurfft respective beybehalten und anschaffen / derjenige aber / welcher über sein Ausforten / oder / dem Befinden nach / zum auswärtigen Verkauf / vermittelt eines zu ertheilenden Passes / Erlaubnis bekommen ohne einen zu vor erlangten und darauff expresse gerichteten Pass / das Getreyde / Hey und Stroh / an auswärtige Dfen / sich gelüsten lassen / und darüber betreten würde / derselbe solle ohne Ansehen seiner Person und Standes / gestalt ernstlichen Verordnung / weder Adelige noch andere / und überhaupt / niemands / wer der auch immer sey / eximiret wisse Stücke / oder des daraus gelösten Geldes / verlustig seyn / sondern auch hierüber annoch mit willföhlicher nachdrück angesehen werden. Versehen Uns also zu Unfern sambtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen / Sie werden dieselben und besten gemeinten Verordnung gehorsamlich nachleben ; Wie denn Wir alle Unsere Geleits- und andere Beamten was nicht weniger die Forst- Bedienten und Einspänniger / zu dessen allen genauer Beobachtung / insonderheit niemand was ausserhalb Landes / ohne special gnädigste Erlaubnis und glaubhafften Passes / passiren zulassen / hiermit ernstlich durchgängig genaue und fleißige Aufsicht geföhret werden möge / bey Vermeidung Unserer schwöchen Ungnade und unner und angewiesen haben wollen. Zu Urkund ist dieses mit Unferm angedruckten Fürstl. Innsiegel bekräftiget / Stadt Hildburghausen / den 17. Novembr. 1713.

Ernst / Herzog zu Sachsen.

